

Staatenbund vs Bundesstaat		3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden § 32 Rechtsstellung des Bundes
Bsp.	= internationale Organisation UNO, NATO, OPEC, deutscher Bund von 1815 – 1866	CH, D, USA (ehem. Staatenbünde, heute Bundesstaaten), CND, AUS, Indien, Malaysia
Wer verfügt über eigene Behörden?	Mitgliedstaaten (nicht der Bund)	Bund / Kantone innerhalb der Minimalanforderungen des Bundesrechts: Homogenitätsklausel, BV 51
Entscheidungen auf Bundesebene	Nur bei Einstimmigkeit: Beschlüsse richten sich an Mitgliedstaaten (und müssen z.T. noch von deren Parlamenten genehmigt werden).	Mehrstimmigkeit (159 II / 177): Beschlüsse richten sich an Einwohner (keine Genehmigung durch kt. Parlamente erforderlich).
Änderungen	Des Bundes nur bei Einstimmigkeit (mit Zustimmung sämtlicher Gliedstaaten)	... der BV bei einer Mehrheit der Kantone und der Bevölkerung (BV 140 I)

Bestandes- und Gebietsgarantie

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 35 Bestandes- und Gebietsgarantie

- Die **Bestandesgarantie** ergibt sich aus BV 53 i.V.m. BV 1.
- Die **Gebietsgarantie** ergibt sich aus BV 53 I.

Schranke neuer Kantone

- Fusion bestehender Kantone
- Änderung des Status der Kantone (1 – 1/2)

Gränzeveränderungen (BV 50 IV)

- Die Kantone müssen ihre Grenzen gegenseitig respektieren: Wiedervereinigungsartikel der JÜ-Verfassung war verfassungswidrig.

Gewährleistungsverfahren

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 36 Gewährleistung der Kantonsverfassungen und der verfassungsmässigen Ordnung der Kt.

Kantonsinterne Annahme der Initiative (Partialrevision genügt) → Verfahrensende

Inkrafttreten der Bestimmungen II

In welcher Erlassform?
In der Verfassung steht weder „BB“ noch „einfacher BB“ → bis dahin keine Antwort.
Da aber gegen diesen Beschluss keine Referendumsmöglichkeit besteht, ist die Erlassform ein **einfacher BB**.

Wird die KtV von der Bundesversammlung gewährleistet? Wurden die inhaltlichen Anforderungen gemäss BV 51 eingehalten? → **Rechtskontrolle** (keine politische!).

Die geänderte Bestimmung gilt von **Anfang an als nichtig** (BV 49 I). Es besteht keine gerichtliche Anfechtungsmöglichkeit.

Gewährleistung: nachträgliche Bestätigung der Gültigkeit der geänderten Bestimmung (**deklaratorische**, nicht konstitutive Wirkung)

Entscheid der BVers in Form des einfachen BB

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 36

- Die Gewährleistung einer Kantonsverfassung geschieht in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses (vgl. vorhergehende Folie). Dieser einfache Bundesbeschluss (BB) gilt absolut und ist für alle Behörden (auch BGer, vgl. unten) verbindlich.

Das BGer ist an den parlamentarischen Entscheid gebunden. So ist eine abstrakte Normenkontrolle ist nie möglich. Eine konkrete NK ist teilweise möglich. Differenzieren:

- Seit der Gewährleistung ändert sich das übergeordnete Recht nicht → nicht möglich.
- Tritt nach der Gewährleistung neues übergeordnetes Recht (umfasst u.a. auch ungeschriebenes Verfassungsrecht) hinzu, überprüft das BGer die Bestimmung der KtV **akzessorisch**.

Ist die Kantonsverfassung zu genehmigen?

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 36

Gemäss BV 51 II wird das Parlament (BV 172 II) die Kantonsverfassungsnormen genehmigen, wenn sie bundesrechtskonform sind.

Eine zentrale Bestimmung des Bundesrechts ist vorab **BV 51 I**:

„demokratische Verfassung“

„Zustimmung des Volkes“

Keine qualifizierten Mehrheiten
Obligatorisches Verfassungsreferendum. (Gesetzesreferendum also nicht nötig!)
Revidierbarkeit, wenn es die Mehrheit der Stimmberechtigten verlangt
bezieht sich auf das Zustandekommen des Initiativbegehrens, also das

Strang, ob von dieser Vorschrift auch partiellrevisoriell erlassen werden.

Einhaltung der Kompetenzordnung (BV 3 und BV 42 I)
Einhaltung der **Grundrechte**
Auch Rechtsgleichheit, wobei BV 34 lex specialis zu BV 8 I (Wahlrechtsgleichheit)
Einhaltung der bundesstaatlichen Treupflicht (**BV 44**)

Bundesintervention vs Bundesexekution

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 36 und § 41

Beide Interventionsarten finden mit **Zwangseingriffen des Bundes** statt und müssen stets den Grundsätzen der **Subsidiarität** und der **Verhältnismässigkeit** genügen. Ähnlich sind die Mittel, unterschiedlich ist jedoch Ursache und Ziel der Intervention:

- Art. 52 Abs. 2 BV
- Zuständigkeit
 - Parallele Organkompetenz:
 - Bundesversammlung (BV 173 I b)
 - Bundesrat (BV 165 II) (da rascher handeln nötig, faktisch primär seine Kompetenz)
 - Zulässige Massnahmen
 - Einige Grenzen sind Subsidiarität und Proportionalität
 - Häufig kommt es zur Einsetzung eines Kommissars
 - Kosten
 - Keine Regelung in der BV, somit: Ermessen der Bundesversammlung.

Bundesaufsicht

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 41

Bericht (allg. Weisung, Inspekt, Genehmigt, Konkret, gerichtliche, Aufhebung, sogar A, Kritik der, Sistieren, Ersatz, Militärisch)

Aufsichtsmassnahmen (präventiv)

Zwangsmassnahmen = Bundesexekution (repressiv)

Bundesaufsicht

Zuständigkeitsprüfung: Kompetenz – Umfang – Wirkung

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 37 Regelung der Kompetenzausscheidung

Weist die BV dem Bund eine Kompetenz zu?
Gemäss BV 3 sind Kantone i.S.v. BV 42 I möglich, kann der Bund... Es hat Querschnittsproblem.
(Nach h.L. sind allg. Aufträge, sondern erst durch die Klausel, der Bund (Art. 42 Abs. 2 BV, dem

Umfang der Gesetzgebungskompetenz?
umfassend
fragmentarisch
Grundsatzgesetzgebungskompetenz
Förderungskompetenz

Wirkung der Gesetzgebungskompetenz?
derogatorisch → ursprünglich (ausschliesslich) / nachträglich (konkurrierend)
parallel

Wirkung der Gesetzgebungskompetenzen

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 37 Regelung der Kompetenzausscheidung

Nachträglich derogatorisch (Regel)

Kantone bleiben zuständig, solange der Bund von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht hat.

Parallele Kompetenzen

Bund und Gliedstaaten können im betreffenden Sachgebiet gleichzeitig und unabhängig voneinander tätig sein.
Hochschulwesen, BV 63 II
Steuerwesen, BV 126
Staatschutz, BV 57

Begründung von Bundeskompetenzen

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 37 Regelung der Kompetenzzuweisung

Bundeskompetenzen können nicht nur durch reine Kompetenznormen, sondern auch durch Verhaltensnormen begründet werden. Ob sich auch aus Grundrechten Kompetenzen ableiten, ist sehr umstritten:



Verhaltensnormen sind Verhaltensregeln, die durch die Regierung erlassen werden. Sie betreffen das Verhalten, worauf ein direkter Bürgeranspruch besteht, z.B.

- Unentgeltlicher und obligatorischer Grundschulunterricht (BV 62)
- Zuständigkeit für Org. und Verfahren der Bundesbehörden
- Zuständigkeit für Wappen, Flagge, Hymne

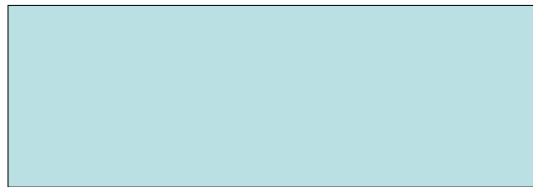
Grundrechte

J.P. Müller will aus Grundrechten Bundeskompetenzen abzuleiten (z.B.: Pressefreiheit → Bundeskompetenz zur Presseförderung). Dies lehnt das BGE und die h.L. ab.

Zuweisung von Kompetenzen

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 37 Regelung der Kompetenzzuweisung

Kompetenzen können zugewiesen werden...



nach Staatsfunktionen

- Regel: Gesetzgebungskompetenz. Diese umschließt (sofern nicht explizit anders bestimmt) auch die Verwaltungs- und Rechtsprechungsfunktionen;
- Verwaltungskompetenz: Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit (BV 52), öffentliche Werke im Interesse der Eidgenossenschaft (BV 81).

Umfang der Rechtsetzungskompetenzen des Bundes

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 37 Regelung der Kompetenzzuweisung

- **Umfassende Rechtsetzungskompetenz**
„... ist Sache des Bundes...“ / „Bund sorgt für“ / „Bund trifft Massnahmen“
→ der Bund kann im betreffenden Sachgebiet alle Fragen regeln.



- Einbürgerung (BV 38 II)

Förderungskompetenz

- „der Bund fördert / unterstützt...“
- z.B. Hochschulen, Forschung, Sport, Natur- und Heimatschutz, Sprachenartikel / Kantone bleiben vollumfänglich zuständig
- Anwendungsfall von partiellen parallelen Kompetenzen

Kompetenzkumulation

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 37 Regelung der Kompetenzzuweisung

- Bsp.: Kt. stellt Vorschriften über Start und Landung von Hängegleitern auf.
- Bund hat umfassende Kompetenz auf dem Gebiet der Luftfahrt bereits wahrgenommen.

• Trotzdem ist das kt. Gesetz gültig, da seine Vorschriften im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes notwendig sind.



Beispiel A: Das Umweltschutzrecht des Bundes regelt den Lärmschutz abschliessend; ob ein Betrieb unter diesem Aspekt zulässig ist, bemisst sich allein nach Bundesrecht. Kantonale Regelungen über nicht oder mässig störende Betriebe sind als lärmbegrenzende Vorschriften nicht (mehr) zulässig. Den Kantonen ist es aber nicht verwehrt, aus ortsplannerischen Gründen Regelungen über lärmzeugende Anlagen und Betriebe zu erlassen.

Beispiel B: Die Kompetenz zum Erlass von Polizeivorschriften im eigentlichen Sinn ist den Kantonen verblieben: Sie sind bspw. befugt, aus Gründen des Umweltschutzes die Öffnungszeiten von Verkaufsgeschäften zu begrenzen, während die Regelung der Ladenöffnungszeiten aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes ausschliesslich Sache des Bundes ist (BGE 119 IA 389, E. 9b).

Umsetzung der Kompetenzaufteilung: Vollzug

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 37 Regelung der Kompetenzzuweisung

Ausgangslage Die Gesetzgebungskompetenz umfasst nicht nur die Befugnis zur Rechtssetzung, sondern auch zum Vollzug (sofern nichts anderes vorgesehen): Der BG-Gebiet ist frei, die ihm angemessenen erscheinende Vollzugsart zu wählen (eigener Vollzugsapparat? Delegation an die Kt?)

Regel In aller Regel findet eine Delegation des Vollzugs an die Kantone statt (BV 46) (wirtschaftliche und föderalistische Gründe)

Ausnahme Ausnahmsweise geschieht der Vollzug durch den Bund selbst

Die BV kann auch anordnen, dass der Vollzug gemeinsam zu geschehen hat (**Verbundsaufgabe**, demnächst: BV 46 II):

Übersicht

Vollzug durch Bund kraft BV	Zollkontrolle, Geld- und Währungspolitik, Bundesaufsicht, Aussenpolitik, öffentliche Sicherheit, ETH, SBB, Post
Vollzug durch Bund kraft BG	WEKO, EBK, Schweizerisches Helmitelinstüt
Vollzug durch Kantone kraft BV	z.T. im Umweltschutz, Tierschutz
Verbundsaufgaben	BV 46 II (noch nicht in Kraft): Wo eine klare Aufgabenteilung nicht sinnvoll: Verbundsaufgabe: Bund legt strategische Vorgaben fest, Kantone übernehmen die operative Umsetzung, Bund entscheidet und überprüft Zielerreichung. Bsp.: Prämienvergütungen in der Krankenversicherung, Spendenwesen, Agglomerations- und Regionalverkehr, Straf- und Massnahmenvollzug, Gewässerschutz, Waldpflege.

Gesetzgebung

Bund
Bund
Bund und Kantone
Kantone
Kantone

Vollzug

Bund
Kantone
Kantone (und z.T. Bund)
Kantone
Bund

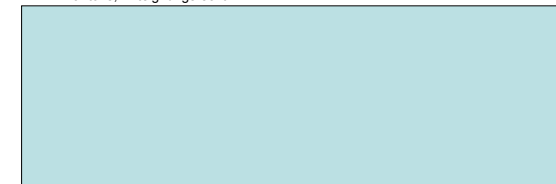
Bsp.

Zoll, Post
Zivilrecht, Strafrecht
Raumplanung
Kantonale Steuern
Ausschliesslich im Bereich der auswärtigen Beziehungen

Beispiele klassischer kantonaler Kompetenzen

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 37 Regelung der Kompetenzzuweisung

- Organisation der kt. Behörden, Personalrecht der kt. Angestellten, Haftung des Kantons, Enteignungsrecht



- Baurecht

- Natur- und Heimatschutz

- Öffentlicher Verkehr

Warum führt die BV z.T. auch kt. Kompetenzen auf?

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 37 Regelung der Kompetenzzuweisung

- Ermächtigung der Kantone zur **Einschränkung bundesrechtlich garantierter Freiheitsrechte** (Bsp.:



Bei parlamentarischer Kompetenz, enthält die BV oft eine präzisierende **Umschreibung** der den Kantonen verbleibenden Kompetenzen (eigentlich auch nicht nötig, vielmehr deklaratorische Bedeutung).
– BV 76 IV, 78 I

Schwachpunkt der Kompetenzverteilung in der BV

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 37 Regelung der Kompetenzzuweisung

- Neu anfallende Aufgaben fallen automatisch in den Kompetenzbereich der Kantone. Ausgeschlossen sind damit:



– **freiwillige Kompetenzübertragung** durch die Kantone an den Bund kann es nicht geben

– Aus **42 II** können keine Kompetenzen abgeleitet werden.

Kompetenzdelegation

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 39 Delegation von Bundeskompetenzen an die Kantone

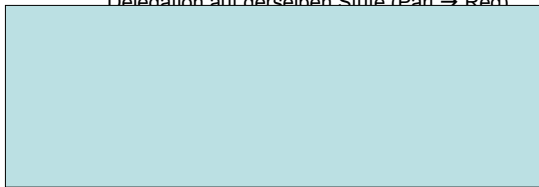
- Eine **Kompetenzdelegation** liegt vor, wenn der Inhaber einer Kompetenz einen Teil seiner Kompetenz auf eine andere Instanz



Arten der Kompetenzdelegation

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 39 Delegation von Bundeskompetenzen an die Kantone

Delegation auf derselben Stufe (Parl → Reg)

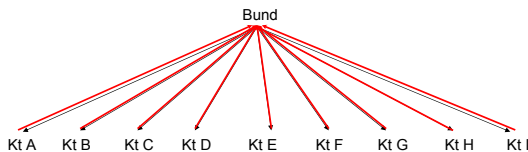


Kantonale Legislative (oder ev. Exekutive)

Föderalismus

Kompetenzdelegation an die Kantone: Zulässig?

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 39 Delegation von Bundeskompetenzen an die Kantone



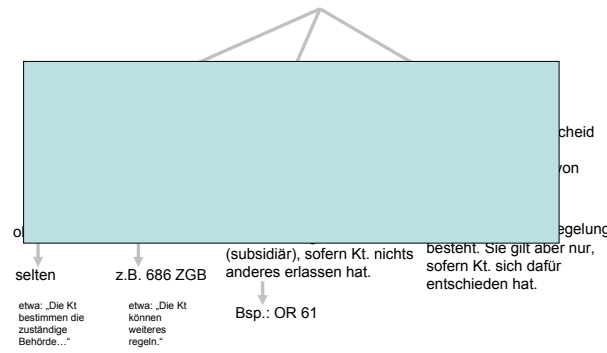
Grundsatz: Kompetenzordnung ist zwingender Natur.



In Bezug auf den Vollzug stellt die Kompetenzdelegation geradezu die Regel dar (BV 46).

Arten der Gesetzesdelegation an die Kantone

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 39 Delegation von Bundeskompetenzen an die Kantone



selten
etwa: „Die Kt bestimmen die zuständige Behörde...“

z.B. 686 ZGB
etwa: „Die Kt können weiteres regeln.“

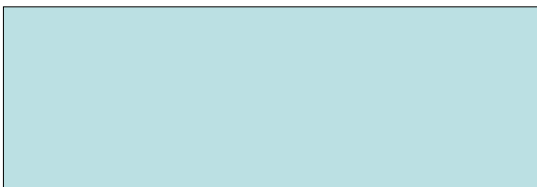
(subsidiär), sofern Kt. nichts anderes erlassen hat.
Bsp.: OR 61

besteht. Sie gilt aber nur, sofern Kt. sich dafür entschieden hat.

Grundzüge von BV 49 I

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 40 Derogatorische Kraft des Bundesrechts

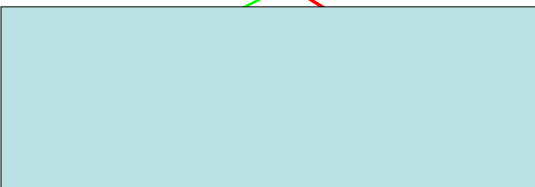
Art. 49 I BV ist nur auf kompetenzmässiges Bundesrecht anwendbar.



Prüfungsschema

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 40 Derogatorische Kraft des Bundesrechts

Liegt ein materielle Widerspruch zwischen kt. Recht und Bundesrecht vor ?



ParlamentsVO oder bundesrechtliche VO gehen nicht vor.
Kt. Recht ist nichtig
ABER: Konkrete Anwendungsfälle, die sich auf kt. Recht stützen, sind i.d.R. nur anfechtbar.

Kt. Recht bleibt bestehen, Bund muss VO anpassen.

Bundesstaatliche Treuepflicht

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 42 Kooperativer Föderalismus

Horizontaler kooperativer Föderalismus Vertikaler kooperativer Föderalismus



Übertragung) sowie Arms- und Rechtshilfepflicht (BV 44 II)
Verbot der Selbsthilfe (BV 44 III)

Bund muss Eigenständigkeit der Kt. im Auge behalten (BV 47)

Zusammenarbeit zwischen den Kantonen nur möglich bei kantonalen Kompetenzen (wobei egal, ob autonomer oder übertragener Wirkungsbereich).

Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton nur möglich bei parallelen Kompetenzen oder wo die Verfassung eine Zusammenarbeit vorsieht.

Auch Kombinationen horizontal / vertikal möglich (z.B. Kt. Regierungen + BR).
Karlsruher Übereinkommen förderte zudem grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Pauschalermächtigung)

Voraussetzungen von 48 III BV

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 42 Kooperativer Föderalismus



2. Kein Widerspruch zu Bundesinteressen, insbesondere Verbot von politischen Verträgen

3. Kein Widerspruch zu Rechten anderer Kantone

Interkantonale Vereinbarungen

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 42 Kooperativer Föderalismus

rechtsgeschäftliche rechtsetzende



anwendbare generell-abstrakte Normen (self-executing treaties)
nötig: verpflichten Kantone zur Normsetzung (Ziel: gewisser Kt. Spielraum)

Ziel von rechtsetzenden Konkordaten:
Rechtsvereinheitlichung (ev. sogar gesamtschweizerisch) ohne Abgabe der Kt. Kompetenz an den Bund. Nachteil: Einbusse an Demokratie und Schwerfälligkeit.

Ein Vertrag kann mehrere oder gar alle Elemente enthalten.

Analog dazu können auch die Staatsverträge (=völkerrechtl. Verträge) unterteilt werden.

Verfahren bei Konkordaten

3. Teil: Bund, Kantone und Gemeinden
§ 42 Kooperativer Föderalismus

1. Internkantonale Phase (Verhandlungen)



c. ev. Genehmigung durch Bundesversammlung (172) (sind die Voraussetzungen von 48 III BV erfüllt?)

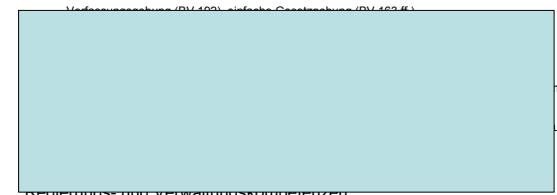
Kündigung: i.d.R. im Vertrag vorgesehen, wenn nicht: 60 einseitige Kündigung bei Verträgen mit gegenseitigen Rechten und Pflichten

- Self-executing:
 - Keine Umsetzung nötig



	Organisation	Verfahren	Zuständigkeit
K			
A			
Bu			73
B			87
Bundesverwaltung	BV 178 – 179		
BGer	BV 188 – 191		

Rechtsetzungskompetenzen



Regierungs- und Verwaltungskompetenzen

- Finanzkompetenzen: BV 167 (→)
- Wahl anderer Bundesorgane: BV 168
- Oberaufsicht: BV 169, ParlG 26 (→)

Weitere Aufgaben und Befugnisse (173)

Genehmigungskompetenzen gegenüber den Kantonen (BV 186, 172)

Art. 167 Finanzen

Die Bundesversammlung beschliesst die Ausgaben des Bundes, setzt den Voran-



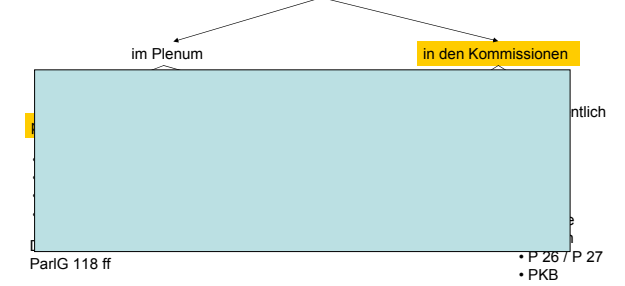
Besondere Ausgabenbeschlüsse 174

- **Abnahme der Staatsrechnung**
 - Unter der Staatsrechnung versteht man die **Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben im vergangenen Jahr**.
 - Die Abnahme der Staatsrechnung ist die Kontrolle, ob Budget eingehalten.
 - Die Vorbereitung der parl. Behandlung erfolgt durch die FK beider Räte.
 - Laufende und nähere Prüfung / Überwachung des Finanzhaushaltes des Bundes durch die FD, welche mit der Eidg. Finanzkontrolle (oberstes Fachorgan) zusammenarbeitet.

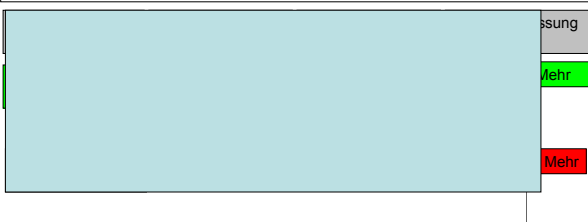
- **selbständige Ausgabenbeschlüsse:**



- FHG 25 ff.
- bei Ausgaben über das laufende Voranschlagsjahr hinausgehen)
- Zahlungsrahmen
 - FHG 32
 - Selbstbindungsrahmen des Parlamentes (Projektbezogen)
 - Der Betrag ist noch nicht bewilligt, muss gleichermassen im VA bewilligt werden.



Sitzungsgrundsätze



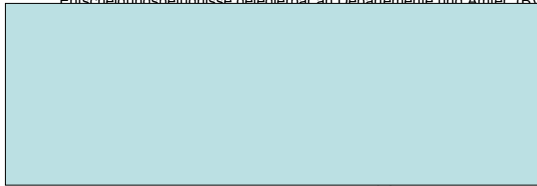
- **Anwesenheitsquorum** (Stw. → **Verhandlungsfähigkeit**, BV 159, GRS / GRN je ca. 30)
BV: absolute Mehrheit der Mitglieder, zum VERHANDELN, und nicht nur zum Abstimmen! Abweichende Praxis unvereinbar.

Aufträge an den Bundesrat	Auskunftsmitel ggü. dem Bundesrat
BV 171 / ParlG 120 ff / GRN 25 ff. / GRS 21 ff.	ParlG 125 / GRN 25 f. / GRS 21 ff.
Handlungsauftrag	Anfrage
Prüfungsauftrag	Interpellation
	Antwort, kann werden (GRS 26)
	Parlamentarische Initiative
	bedarf der Zustimmung beider Räte
	Ratio: Parlament soll selbst aktiv sein und die dominierende Rolle des BR im Gesetzgebungsverfahren minimieren können.
	Petition (BV 33)
	Kanton: Ständesinitiative (BV 160)
	Bundesrat: Initiativrecht (BV 181)
	Erklärungen in beiden Räten (BV 157 II, GRN 33, GRS 28)

	Parlamentarier	Bund	Kantone
	i.V.m. ParlG 16 I	i.V.m. ParlG 17	i.V.m. ParlG 20
BGer	i.V.m. VG 2	i.V.m. VG 14 ff.	i.V.m. RVOG 61a
		i.V.m. VG 14 ff.	i.V.m. OG 5a
	Die Haftung des Bundes bleibt davon unberührt (146 BV, VG 3 ff)		

Kollegial- und Departementalprinzip BV 177, RVOG 12

Entscheidungsbefugnisse delegierbar an Departemente und Ämter (BV)



Departemente und ihre Zuteilung BV 177, RVOG 35, 37, 43

Bundeskanzlei und Bundeskanzler BV 179, RVOG 31 ff., OrganisationsVO BK

Stabstelle des BR, Bundeskanzler im Ggs. zu den Vizekanzlern (Bundesangestellte) Magistratsperson

- Intrakonstitutionelles Notstandsrecht:
= Bundesezekution (BV 173 Abs. 1 lit. e)



in einem Notstand auf echtes (somit extrakonstitutionelles) Notstandsrecht zu berufen.

- Sinnvoll, dass nicht positivrechtlich normiert, da sonst Missbrauchsgefahr zu gross wäre.

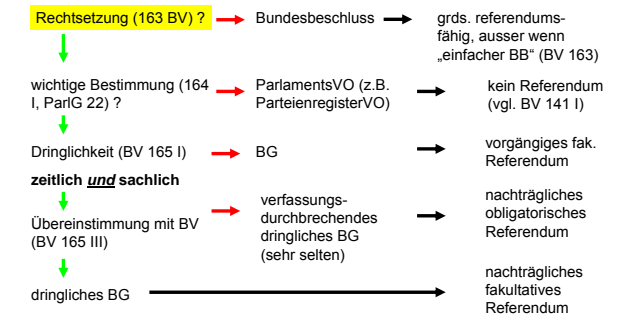
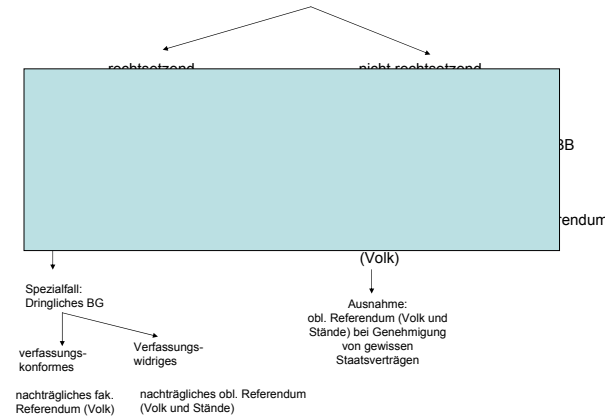
Regierungssystem (=Regierungsform) Art und Weise, wie in einem bestimmten Staat die politische Macht erlangt, ausgeübt, verteilt und kontrolliert wird, so



Herrschaftsform Einteilung der Staaten nach der Frage, wer die obersten Träger der Staatsgewalt sind.

- Regierungsorganisation**
- Kabinetregierung
 - Kollegialregierung
 - monokratische Regierung
 - (Staatssekretäre)

Repr. System	Präsidentiales System	Parlamentarisches System	Unipolares Demokratie
Wiederwahl	alle	alle	alle
USA	UK, D	CH als einziges Beispiel	CH als einziges Beispiel
Wiederwahl i.d.R. beschränkt	Regierungsmitglieder bleiben Parlamentsmitglieder	Unabhängige, starke Stellung, z.T. verschränkte Zuständigkeit	Unabhängige, starke Stellung, z.T. verschränkte Zuständigkeit



* Sehr ungünstige Wortwahl. Unter Erlassen versteht man i.d.R. generell-abstrakte Regelungen!



Ob ein Entschluss als „BB“ oder als „einfacher BB“ zu fassen ist, ergibt sich aus nachfolgender Prüfung:

1. Kommt im Gesetzestext

„einfache“
Beispiel: ParlG 28 III
in Bundes-Tragweite

2. Prüfe, wenn (1) nicht gegeben, ob gegen diesen Beschluss die Referendumsmöglichkeit besteht (siehe BV 141).

- ja = Bundesbeschluss
- nein = einfacher Bundesbeschluss



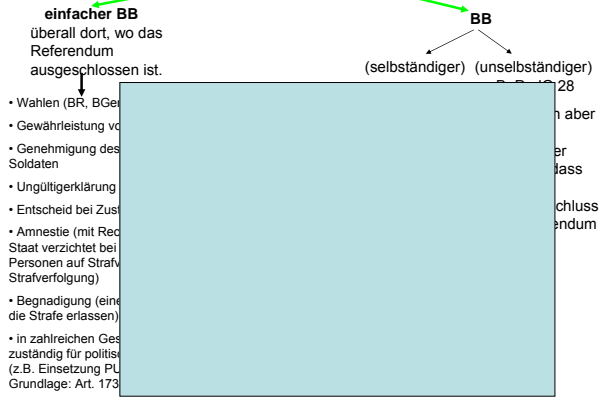
Entscheid über Zuständigkeitskonflikte

BV 173 Abs. 1 lit. i



Genehmigung von Staatsverträgen, die dem obl. bzw. dem fak. Referendum unterstehen

BV 140 I lit. b
BV 141 I lit. d



- Die Bundesversammlung genehmigt völkerrechtliche Verträge Art. 166 Abs. 2 BV
- Da sich die Referendumpflicht direkt aus der BV begründet, handelt es sich hier um einen selbständigen BB.

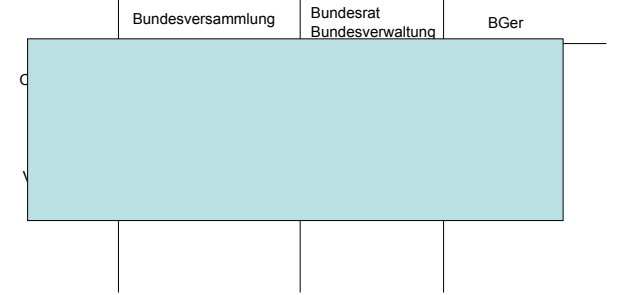
- Die Bundesversammlung gewährleistet die Kt. Verfassung
- Es handelt sich hier um einen selbständigen BB, weil er sich direkt aus der Verfassung ableitet.

- Die BV bestimmt in Art. 163 – 165, welche
- Einzelheiten ergeben sich aus ParlG 28 / 29

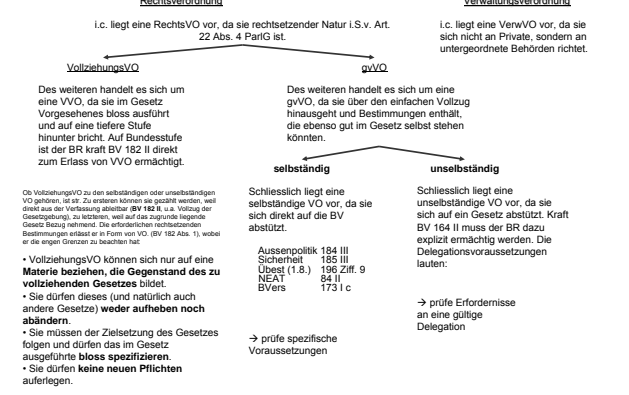
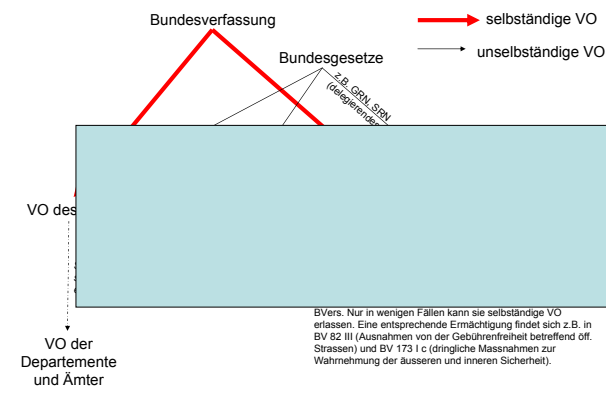
Art. 160 Initiativrecht und Antragsrecht

Jedem Ratsmitglied, jeder Fraktion, jeder parlamentarischen Kommission und

Antragsrecht (vgl. auch ParlG 76): bezieht sich lediglich auf Interventionen bezüglich bereits hängiger Geschäfte.



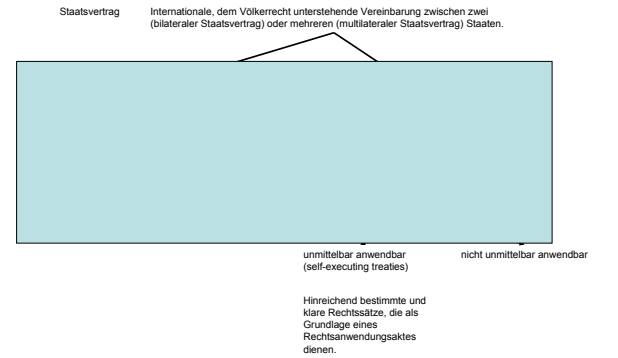
	Parteien	Verbände
Organisation	dauerhafte Organisation (jur. Person)	dauerhafte Organisation (jur. Person)
Mitgliedschaft	nur in einer Partei möglich	in mehreren Verbänden möglich
Bsp	SVP, CVP, FDP, SP, EVP, Grüne	Schweiz. Gewerkschaftsbund, Hauseigentümerverband, VCS





Bei Delegationen auf Bundesebene gelten dieselben Voraussetzungen. Sie ergeben sich dann aber direkt aus Art. 164 Abs. 2 BV. Beachte dann auch Abs. 1 und ParlG 22)

Gemäss BV 36 Abs. 1 bedarf es bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen eines Gesetzes i.F.S. Ein solches liegt hier nicht vor.
 Gemäss BV 36 Abs. 1 Satz 3 kann ausnahmsweise bei ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr vom Erfordernis der Gesetzesform abgesehen werden.
 Die bundesrätliche Not-VO-Kompetenz nach BV 185 Abs. 3 stellt einen Spezialfall dieser polizeilichen Generalklausel dar.
 Das Handlungsmass muss verhältnismässig sein. Überdies muss die Rechtsgleichheit und der Grundsatz von Treu und Glauben respektiert werden.
 (Zudem fordert ein Teil der Lehre, dass diese Generalklausel nur auf unvorhersehbare Notfälle anzuwenden ist. (Daher Kritik der Lehre am BGE Zwangsmedikation in Bern).)
 Diese strengen Voraussetzungen müssen auch dann erfüllt sein, wenn die VO sich zusätzlich auf BV 184 Abs. 3 abstützt.



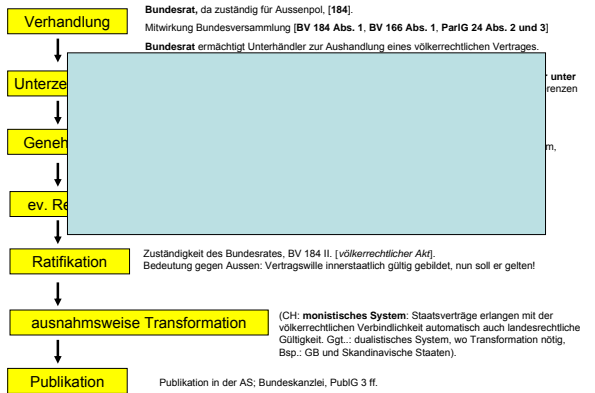
Ein Vertrag kann mehrere oder gar alle Elemente enthalten.

Im Bereich der Staatsverträge (Syn.) ergibt sich das zuständige Organ nicht direkt aus der BV:



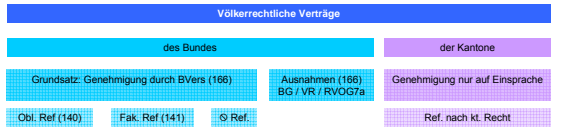
Art. 55 Mitwirkung der Kantone an ausserpolitischen Entscheiden
 1 Die Kantone wirken an der Vorberatung ausserpolitischer Entscheiden mit, die ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betreffen.
 Art. 56 Beziehungen der Kantone zum Ausland
 1 Die Kantone können in ihrem Zuständigkeitsbereich mit dem Ausland Verträge schliessen.

Wo die Zuständigkeit nicht offensichtlich geregelt ist, kann zur Auslegung auch die grundsätzliche Gewaltenteilung (Stammfunktion) beigezogen werden, vgl. BR (BV 174, BV 164).



(CH: monistisches System: Staatsverträge erlangen mit der völkerrechtlichen Verbindlichkeit automatisch auch landesrechtliche Gültigkeit. Ggl.: dualistisches System, wo Transformation nötig, Bsp.: GB und Skandinavische Staaten).

Grundsätzlich genehmigt die Bundesversammlung völkerrechtliche Verträge (BV 166 II Teilsatz 1). Ausgenommen sind die Verträge, für deren Abschluss aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der BR zuständig ist (BV 166 II Teilsatz 2).
 Der SV enthält keinen Hinweis auf eine Ermächtigung in einem völkerrechtlichen Vertrag oder einem BG.
 Es verbleibt einzig RVOG 7a II zu prüfen.
 Demnach kann er selbständig völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite abschliessen, wobei das Gesetz beispielhaft Kriterien aufzählt.
 Vorliegender Vertrag begründet indes weder einen Beitritt zu ersterem (z.B. NATO) noch zu letzterem (z.B. EU).
 Kraft BV 141 I lit. d unterstehen „unbefristete und unkündbare“ (Ziff. 1) völkerrechtliche Verträge dem Referendum. Ebenso: VR-Verträge, die den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen (Ziff. 2), sowie solche, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von BG erfordern (Ziff. 3).
 Bei vorliegendem VR-Vertrag handelt es sich um eine wichtige rechtsetzende Bestimmung (vgl. BV 164 I lit. g).
 Damit erfolgt die Genehmigung in der Form eines referendumspflichtigen Bundesbeschlusses. Gegen diesen Bundesbeschluss können 50'000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen das Referendum verlangen (BV 141 I). Bei dessen Annahme oder Ausbleiben ist der VR-Vertrag zu ratifizieren durch den BR (BV 184 II).



Bevor ein Konflikt entsteht, prüfe, ob eine völkerrechtskonforme Auslegung nicht möglich

Bei Konflikt:
 Beachte BV 5 IV, BV 191
 Beachte, dass sich die Formenschema BV – BG – VO ergibt.
Staatsvertrag vs Bundesgesetz:
 Keine generelle Regel, da Völkerrechts der Verfassung übergeordnet.
Staatsvertrag vs Bundesgesetz (unstrittig):
 - geht der jüngere Staatsvertrag dem älteren (zeitlich früheren) BG vor.
 uneinheitliche Praxis
 Schubert-Praxis: Wenn erkennbar ist, dass der BG-Geber bewusst vom (älteren) Staatsvertrag abweichen will, ist das BG an diesen Einscheid gebunden.
 neuere Praxis: Entgegen dem zu unbestimmten Wortlaut von BV 101 muss Völkerrecht Landesrecht in jedem Fall vorgehen – auch dann, wenn der Gesetzgeber bewusst gegen völkerrechtliche Verpflichtungen verstösst (in diesem Sinne BGE 125 II 417, anders noch BGE 112 II 1). (str., siehe Testfall).
 Testfall: klarer Widerspruch zwischen einem BG und einem älteren Staatsvertrag, der nicht dem ius cogens zuzurechnen ist.